

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Muskar hat Erzerum verlassen (allein oder mit Truppen ?);

die Russen können bei jetziger Witterung nicht daran denken, Erzerum einzuschließen oder zu belagern;

die Russen haben die Verbindungen Erzerums mit dem Norden und dem Westen vollständig abgeschnitten.

Ich gestehe, daß ich aus diesen absolut gleich glaubwürdigen Nachrichten nicht herauskomme. Vielleicht ermuthigt ein mit Reichthümern gefegneter alter Herr, indem er hierüber eine Preisaufgabe ausschreibt, einen unserer weisen Jünglinge, die sich hier bietenden Räthsel zu lösen.

D. A. S. T.

Handbuch für Truppen-Recognoscenten. Dritte umgearbeitete Auflage. Teschen, 1876. Verlag der Buchhandlung für Militär-Literatur. 16°. S. 72 mit 6 Tafeln. Preis Fr. 1. 50.

Das kleine Büchlein enthält viele Notizen, welche dem Truppenrecognoscenten, der eine bestimmte Aufgabe zu lösen hat, von Nutzen sein können.

Die Tafeln geben die Signaturen für Truppen und verschiedene Gefechtsaufstellungen; außer diesen sind noch die conventionellen Bezeichnungen aus dem neuesten Zeichnungsschlüssel des k. k. geographischen Instituts beigelegt.

Eine Studie über den taktischen Werth des Weitschießens von Adolf Horsekky v. Hornthal, Hauptmann im Generalstabscorps. Mit einer Tafel. Separatabdruck aus *Streffleur's österr. militärischer Zeitschrift*. Zweite Auflage. Wien, 1877. In Commission von L. W. Seidel & Sohn. Preis 2 Fr.

In den großen Armeen wendet man in der neuesten Zeit dem Fernfeuer besondere Aufmerksamkeit zu. In vorliegender Schrift wird nun das Schießen auf weite Distanzen und die Bedeutung desselben für das Gefecht ausführlich besprochen. Da bei uns diesem Gegenstand bisher in den leitenden militärischen Kreisen so zu sagen keine Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, so wünschen wir, daß vorliegende Schrift Beachtung finden möchte.

Der Herr Verfasser hält nicht das Einzelfeuer auf große Distanz, sondern Salven für wirksam. — Die Art, wie er sich darüber ausspricht, dürfte Manchem die taktische Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes klar machen.

Wir werden uns aus diesem Grunde erlauben die betreffende Stelle anzuführen. In derselben wird gesagt:

„Was für den Einzelnen reine Munitions-Verwendung wäre, kann für eine größere Zahl solcher Einzel-Individuen zu einem Acte ganz zweckmäßiger Munitions-Verwendung werden. — Gewisse kleine Ziele werden von einem Einzelnen gar nicht getroffen; er braucht vielleicht 20 Schüsse, bis er trifft. — Wird dasselbe Ziel von gleichzeitig ab-

gegebenen Schüssen beschossen, so ist die Wahrscheinlichkeit des Treffens eine bedeutendere; die auf die Treffsicherheit einwirkenden Factoren machen sich bei einem einzelnen Gewehre mehr nach einer und derselben Richtung geltend, bei 20 Gewehren gleichen sie sich gegenseitig aus; schießt das eine Gewehr zu weit links, so weicht das andere ein wenig nach rechts ab; ebenso werden die Fehler im Zielen gewissermaßen auf natürlichem Wege von selbst corrigirt.

Die Salve kann also in dieser Beziehung unter Umständen als ein gezielter Schuß Mehrerer, als ein Collectivschuß angesehen werden, und unter dieser Voraussetzung hat das Schießen auf alle erreichbaren Distanzen unzweifelhaft schon an und für sich eine gewisse Berechtigung.

So geringe Erfahrungen nun auch über das Weitschießen im Allgemeinen vorliegen, so haben doch die bisher auf Grund der provisorischen Instruction vorgenommenen Weitschieß-Übungen sehr beachtenswerthe Resultate erzielt; — sie haben im Großen und Ganzen die Annahme gerechtfertigt, daß ein Ziel, wie eine markirte Bataillons-Doppelcolonne, selbst auf die weiteste Distanz, bei welcher noch der Aufschuß gebraucht werden kann, mit 30, 40 und selbst mehr Percent Treffer beschossen werden kann.

Es wurden sogar von einzelnen Regimentern trotz dem, daß die Distanz nur geschätzt und erst mit Probeschüssen ermittelt werden konnte, auf das erwähnte Ziel bei einer Distanz von 1400 Schritt 50 und 60% Treffer erzielt.

Anderer Regimenter erzielten wegen schlechter Witterung, ungünstiger Beleuchtung und anderer Ursachen halber allerdings nur 3 und 4% Treffer.

„In Folge der Verschiedenartigkeit der Waffen und der Einwirkung der Schützen,“ schreibt die preussische Schieß-Instruction, „breiten bei dem Massenfeuer die Geschosse auf einer größeren Fläche sich aus, in der Mitte zu einem etwas dichteren Kerne sich ansammelnd, nach vor- und rückwärts lichter werdend.“

Die Salve einer Infanterie-Abtheilung auf ein über 1000 Schritte entferntes Ziel wirkt also wie ein Schrapnel; ihre Streuungsfläche ist ganz ähnlich jener des Schrapnels.“

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Entlassungen.) Den Oberstleutenants Wyttenbach, Kaiser und Weinmann wird die nachgesuchte Entlassung als Divisionsärzte in allen Ehren ertheilt.

— (Die nationalrätthliche Commission) will nicht hinter der Commission des Ständerathes zurückbleiben und schlägt eine Anzahl Einsparnisse vor, von welchen ein Theil uns von ihrer Kenntniß des Militärwesens und ihrem Scharfblick in Militärsachen einen eigenthümlichen Begriff beibringt. — Es sollen erspart werden 1,880,000 Franken. Diese vertheilen sich in der Hauptsache wie folgt: Verminderung der Infanterieinstructoren 1. Klasse von 18 auf 9, der Infanterieinstructoren 2. Klasse von 80 auf 64, der Waffencontroleurs von 9 auf 5, der Trompeter- und Tambourinstructoren von 8 auf 4, der Cavallerieinstructoren 1. Klasse von 4 auf 2, der Instructoren 2. Klasse von 12 auf

10, der Sanitätsinstructoren 1. Klasse von 3 auf 2, der Instructoren 2. Klasse von 5 auf 4, durch Vereinigung des Amtes des Oberinstructors der Cavallerie mit demjenigen des Waffenchefs oder Bethätigung des Oberinstructors als Instructor 1. Klasse, durch Vereinfachung des Rekrutierungsverfahrens, durch Reduciren der jährlichen Rekrutenzahl von 14,000 auf 13,000, durch Reduciren des Soldes der Offiziere und der Extrazulagen an die Unteroffiziere, durch Abschaffung der doppelten Ordinalrezulage mit Ausnahme derjenigen für die Rekruten, durch Verminderung der Zahl der Infanterie- und Artillerierekrutenschulen, durch Verkürzung der Rekrutenschulen um die Zeit, welche bis jetzt der große Urlaub beansprucht hat, durch Verkürzung der Remontencurse und der Operationscurse, durch die Suspendirung der Artikel der Militärorganisation über die Ersetzung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an Soldaten und Offiziere, durch Abschaffung der einträglichen Schießübungen, durch Einführung eines größeren Militärtuches, durch Aenderungen in der Pferdeabgabe und in der Durchführung der Bewaffnung, durch Falllassen der militärwissenschaftlichen Vorlesungen am Polytechnikum und durch Aufhebung der doppelten Pferderationen. Außerdem soll noch durch eine Aenderung im Konkurrenzverfahren für Militärtiefserungen eine Ersparniß von Fr. 100,000 gemacht werden.

Zürich. (Verhandlungen des Kantonsrathes in Betreff der Militär-Entlassungs-Taxe.) Von dem Berichte des Regierungsrathes betr. den Bezug des Militärpflichtersatzes wird Vorwerk genommen und dann in die Berathung des Antrages von Dr. Alf. Escher eingetreten, welcher in erster Linie vom Antragsteller selbst begründet wurde. Durch die eigenenthümliche Militärorganisation hat der Bund die Lasten, d. h. die Militärausgaben übernommen, durch die zweimalige Verwerfung des Militärpflichtersatzgesetzes ist ihm die entsprechende Einnahme entzogen. Im Jahr 1875 und 1876 wurde dem Bunde die Hälfte der nach bestehenden kantonalen Gesetzen bezogenen Militärpflichtersatzsteuer abgegeben. Hierin liegt aber ein großes Mißverhältniß. So zahlte der Kanton Zürich in den besagten zwei Jahren an die vom Bunde bezogene Gesamtsumme von Fr. 1,300,000 allein Fr. 277,000, während der Kanton Bern nur Fr. 161,000, Waadt 81,900, Baselstadt 22,000, Genf 18,000 abliefern. Mehrere Kantone fangen an, ihren Pflichtersatz zu reduciren; daraus kann die Gefahr erwachsen, daß kein eigenenthümliches Militärpflichtgesetz angenommen würde. Der Kanton Zürich hat von jeher eine Ehre darin gesetzt, dem Bunde gegenüber seine Pflicht zu erfüllen; er soll es auch jetzt thun und erklären, daß er bereit ist, seinen Beitrag nach der eig. Geldskala zu leisten.

Regierungsrath Penninge r hält dafür, daß der zürcherische Regierungsrath mit seiner Verweigerungserklärung zunächst genug gethan habe; diese Erklärung kann durchaus nicht die Bedeutung haben, als ob der Kanton Zürich seinen Bundespflichten sich entziehen wolle; der Regierungsrath ging nicht weiter, weil er sich nicht zum Wegweiser des Bundesrathes oder der Bundesversammlung aufwerfen wollte. Der Bund wird ohne Zweifel von selbst den bezeichneten Weg einschlagen.

Hierauf erwiderte Dr. A. Escher, daß der Bundesrath den bestimmten Beschluß gefaßt habe, die Kantone seien zur Abgabe der Hälfte des Militärpflichtersatzes anzuhalten. Wenn nun der Kanton Zürich mit seiner Verweigerung zugleich die Erklärung abgibt, daß er im Verhältnisse der Geldcontingente zu zahlen bereit sei, so ist dies in jeder Beziehung ehrenhaft.

Es wurde kein Gegenantrag gestellt und somit der Antrag Escher mit Einmuth angenommen. (W. Landboten.)

Zürich. (Die Kasernen-Kantine) in Zürich ist, wie wir den Verhandlungen des Regierungsrathes entnehmen, dem jetzigen Pächter wieder um einen jährlichen Zins von 9000 Franken zugeschlagen worden. Da dieses Jahr nur zwei Infanterierekrutenschulen und zwei Offiziersbildungsschulen in Zürich stattfanden, so ist schwer abzusehen, wie der Pächter bei einer so horrenden Abgabe bestehen konnte. Noch mehr überraschend ist es, daß er neuerdings auf einen solchen Vertrag eingegangen ist. Da aber die Abgabe immer indirect wieder von den Wehrmännern

bezahlt werden muß, so glauben wir, es hätte das kantonale Militärdepartement mehr darauf sehen sollen, daß der Zweck der Kantine erfüllt, gut und billig gewirkt, nicht aber bloß, daß ein großer Zins herausgeschlagen werde.

Damit wollen wir durchaus nicht sagen, daß die jetzt bestehende Kantine nicht recht gehalten sei. Im Gegentheil, dieselbe war bis jetzt bei gleichem Preise besser als viele andere.

Wir erwähnen die Sache überhaupt nur, um im Allgemeinen der Ansicht Ausdruck zu geben, daß bei dem Vermietben von Kasernen-Kantinen sowohl auf den Einzelnen billige Rücksicht genommen, wie auch das Interesse der Wehrmänner gewahrt werden sollte.

Solothurn. (Das kantonale Militärsteuergesetz) vom 28. Mai 1870 schreibt im § 20 vor, daß zahlungsfähige Steuerpflichtige nach vorgängiger Mahnung sofort zu betreiben seien. Der § 21 bestimmt, daß die Betreibung nur bis zur Ausfällung des Welttagsurtheils geführt werden solle. Das Welttagsurtheil habe die Wirkung, daß der Pflichtige bis zur Zahlung der rückständigen Steuern und Kosten in seinen bürgerlichen Rechten eingestellt werde und für je 4 Fr. und darunter 24 Stunden Gefängniß abzußigen habe. Die neue Bundesversammlung bestimmt nun aber, „der Schulverhaft ist abgeschafft,“ und hebt damit die obige Bestimmung auf. Der kantonale Gesetzgeber hat unterlassen, diese Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, was zur Folge hat, daß sehr viele schon vergeltstigte Steuerpflichtige einfach erklären: ich bezahle nichts. Auf diese Weise müssen jährlich namhafte Summen abgeschrieben werden und zwar nicht etwa von solchen, die wirklich arm oder erwerbsunfähig sind, sondern meistens von Leuten mit ordentlichem Verdienst, zum Theil ohne Familie.

Graubünden. (Alte Kanonenkugeln.) Beim Umbau eines alten baufälligen Herrenhauses in Miter wurden 30 kleinere und größere, stark verrostete Kanonenkugeln zu Tage gefördert. Dieselben waren zu ebener Erde unter einer Treppe eingemauert; die Kleinern wiegen 7 und die größern 17 Kg. Man glaubt, daß diese Geschosse aus dem Jahre 1526 stammen, wo das dortige Schloß zerstört wurde.

U n s l a n d.

Oesterreich. (Die Manöver bei Melnik.) Die großen kriegsmäßigen Uebungen der Prager gegen die Theresienstädter verstärkte Garnison nahmen am 8. September ihren Anfang. Die allgemeine Annahme für das dreitägige Marschmanöver ist folgendermaßen festgesetzt: Ein Corps hat Theresienstadt cernirt und bringt in Erfahrung, daß Truppen des Gegners sich bei Prag gesammelt und die Vorbereitungen zum Rückenschlage bei Eibestetz getroffen haben, um auf der kürzesten Route Eibitz, Hostin, Jenichow, Micheno und Dauba zu den von Jicin gegen Böhmisch-Tepla vorschreitenden Theilen der Flammee zu rücken. Die Durchführung dieses Marsches auf der bezeichneten Linie ist die Aufgabe des einen, die Verhinderung desselben die Absicht des anderen Theiles. Die von Prag ausmarschirten Truppen bilden die 9. Infanterie-Truppendivision unter Commando des FML. Baron Dahlen (Generalstabchef Oberstleutnant v. Probst), und sind zusammengesetzt aus der 17. Infanterie Brigade General-Major Fidler v. Scharborn (Infanterie-Regimenter Nr. 25 und 36), der 18. Infanterie-Brigade Oberst Kocy v. Gentsberg (Infanterie-Regimenter Nr. 11 und 75), einer combinirten Brigade unter dem Landwehr-Oberst Liebsteck (Reserve-Bataillone Nr. 21, 28, Jäger-Bataillon Nr. 13, Landwehr-Bataillon Nr. 33), der combinirten Cavalleriebrigade unter General-Major Baron Scholley (je drei Escadronen der Dragoner-Regimenter Nr. 1, 7 und 13) und der Divisions Reserve (drei Escadronen des Dragoner-Regiments Nr. 13 und der Divisions-Artillerie vom 1. Feld-artillerie-Regiment). Die Stärke der Division beträgt 16¼ Bataillone, 12 Escadronen, 28 Geschütze; beigegeben ist ihr die 11. Sanitätsabtheilung mit dem entsprechenden Train, welche einen Hilfsplatz unter dem rothen Kreuz, ausgestattet mit allen Sanitäts-